

Stärkung der bAV

Wichtige Informationen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Im Jahr 2014 wurde mit dem Koalitionsvertrag die Absicht erklärt, die betriebliche Altersversorgung (bAV) zu stärken. Im Sommer 2017 haben Bundestag und Bundesrat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) verabschiedet. Es tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick, welche Änderungen und Potenziale sich durch die Reform ergeben. Die bisherigen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung, beispielsweise über Direktversicherungen, bleiben auch zukünftig bestehen. Auch Arbeitgeberzuschüsse und Garantien sind weiterhin möglich.

Geänderte Rahmenbedingungen allgemein

- Erweiterung des steuerlichen Förderrahmens auf 8 Prozent der BBG (Sozialversicherungsfreiheit bleibt bei 4 Prozent bestehen)
- verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für alle Entgeltumwandlungen in Höhe von 15 Prozent (sofern Sozialabgaben gespart werden; ab 2019 für Neu- und ab 2022 für Altzusagen; betrifft nur Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds)
- Förderbetrag für Geringverdiener
- Freibetrag für die Grundsicherung
- Verbesserungen im Rahmen der Doppelverbeitragung bei Riester
- erweiterte steuerbegünstigte Möglichkeiten beim Ausscheiden des Arbeitnehmers

Zusätzlich erhofft sich die Bundesregierung Impulse über das sogenannte Sozialpartnermodell. Hierbei werden den Tarifvertragsparteien neue Möglichkeiten geschaffen, mit Zielrentenmodellen attraktive Wege für Arbeitnehmer zu bieten.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Regelung ausschließlich über Tarifverträge
- beschränkt auf die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds
- nur als reine Beitragszusage möglich
- generelles Garantieverbot in der Anwartschafts- und Leistungsphase
- ausschließlich Rentenzahlung möglich (kein Kapitalwahlrecht)
- eingeschränkte Portabilität bei Wechsel aus oder in Sozialpartnermodell
- rechtssicherer Rahmen für Optionsmodelle
- nicht tarifgebundene Unternehmen in der Regel nicht vom Sozialpartnermodell betroffen

Auf einen Blick für Arbeitgeber

| | Bestehendes Modell | Sozialpartnermodell |
|---|--------------------|---------------------|
| Individuelle Entscheidung für: | | |
| ▪ Durchführungsweg | ⊕ | ⊖ |
| ▪ Anbieter | ⊕ | ⊖ |
| ▪ Produkt | ⊕ | ⊖ |
| ▪ Arbeitgeberbeteiligung | ⊕ | ⊖ |
| Erfüllungsanspruch | ⊕ ⊖ | ⊕ |
| Abwälzung Anlagerisiko auf den Arbeitnehmer | ⊕ ⊖ | ⊕ |

Aus unserer Sicht als Produktanbieter aber auch aus Sicht der Arbeitnehmer bietet das Sozialpartnermodell auf mindestens eine Frage keine Antwort. Womit kann ich im Alter rechnen?

Sind garantierte, steigende Renten für Sie und Ihre Kunden weiterhin wichtig? Dann sprechen Sie uns an. Wir bieten für Sie passende Lösungen. Für nicht tarifgebundene Unternehmen besteht darüber hinaus, weiterhin die volle Entscheidungsfreiheit über die Art und Weise der Durchführung der bAV.

Ihre bAV-Spezialisten vor Ort

Unsere qualifizierten und kompetenten Spezialisten stehen Ihnen bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung mit individuellen Konzepten zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren persönlichen Ansprechpartner vor Ort.



Münster: Andreas Nordhaus
andreas.nordhaus@lv1871.de
Tel.: 0160 / 3 65 23 62



Hamburg: Christian Rilli
christian.rilli@lv1871.de
Tel.: 0172 / 8 12 16 13



Chemnitz: Daniel Wintrich
daniel.wintrich@lv1871.de
Tel.: 0163 / 3 18 71 07